

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)

Vom 13. Oktober 2015 (GABl. Nr. 11, S. 811)

in Kraft getreten am 1. Januar 2016

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanz- und Wirtschaftsministerium nachfolgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1 Allgemeines

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im Folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich, können, unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich, die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Arbeitnehmern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Arbeitnehmern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversicherungen zu berücksichtigen.

2 Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vergleiche Nummer 2.1), die Raumkosten (vergleiche Nummer 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vergleiche Nummer 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. Dies ist insbesondere bei Ansatz von Raumkosten gegebenenfalls zu prüfen. In diesem Fall sollten die entsprechenden Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

2.1 Personalkosten

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- mittlerer Dienst 47 Euro,
- gehobener Dienst 57 Euro,
- höherer Dienst 72 Euro.

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage 1.

2.2 Sachkosten

2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind, soweit erforderlich, den Personalkostenpauschalsätzen nach Nummer 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten einer/eines Bediensteten wird ein Betrag von 4314 Euro/Jahr (= 2,61 Euro/Arbeitsstunde entsprechend Nummer 1 der Anlage 1) festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 17,12 Euro/m²/Monat zugrunde. Der Nutzwert ist in der Anlage 1 näher erläutert.